

NEUROT-STEUBENSTRASSE/IM ANSCHLUSS AN DIE ATW-SIEDLUNG

ABSCHNITT: "WOHNGEBIET IM NEUROT"

● AUFGESTELLT gem. §2 Absatz 1 Bundesbaugesetz v. 23.6.60 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2.4.1963 LANGEN, DEN 18.3.1965

DER MAGISTRAT Umbach Bürgermeister

● ÖFFENTLICH AUSGELEGEN gem. § 2 Absatz 6 BBAUG in der Zeit vom 31.5.1965 bis 1.7.1965 LANGEN, DEN 2.7.1965

DER MAGISTRAT Umbach Bürgermeister

● BESCHLOSSEN ALS SATZUNG gem. § 10 BBAUG in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3.9.1965 LANGEN, DEN 6.9.1965

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER H. Jundt

● GENEHMIGT gemäß § 11 BBAUG mit Verfügung vom 18.5.1966 - Az: III/3a-61 d-04/01-Langen (19) - mit Ausnahme der rot umrandeten Festsetzung a) DARMSTADT, DEN 18.5.66

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.H. gez. Ruppenthal

● RECHTSWIRKSAM gem. § 12 BBAUG durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung LANGEN, DEN 3. JUNI 1966

DER MAGISTRAT Umbach Bürgermeister

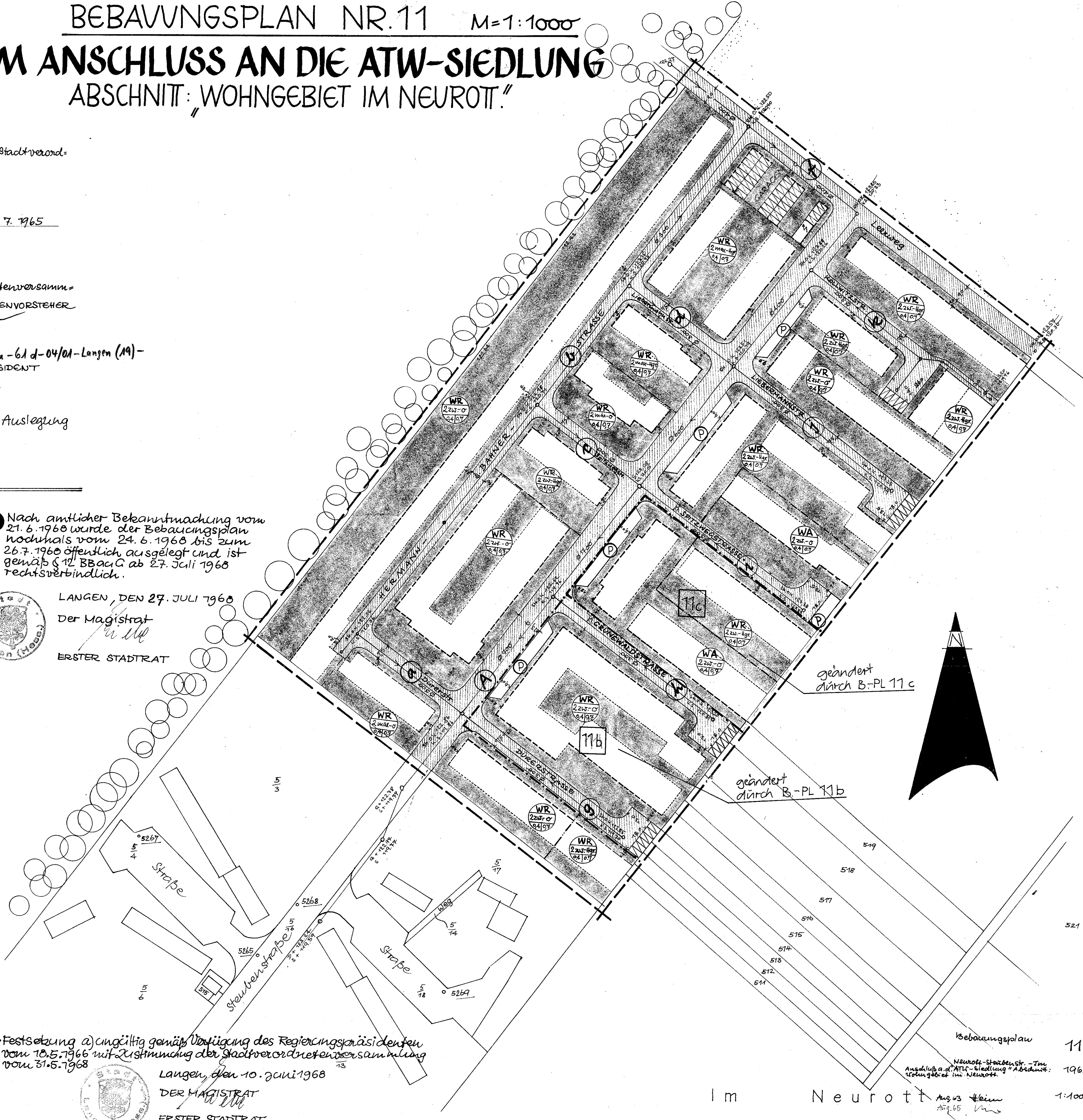
● LEGENDE

- WR 2,2st-0/24,07 = WOHNGEBIET, REIN zwingend 2 Geschosse, Hausgruppe unter 50m Grundflächenzahl 0,4, Geschosflächenzahl 0,7 NUR SATELDÄCHER! NICHT ÜBER 30° DACHNEIGUNG Mindestgröße der Plätze nicht unter 180m²
WR 2,max-0/24,07 = WOHNGEBIET, REIN maximal 2 Geschosse, Hausgruppe unter 50m Grundflächenzahl 0,4, Geschosflächenzahl 0,7 NUR SATELDÄCHER! NICHT ÜBER 30° DACHNEIGUNG Mindestgröße der Plätze nicht unter 180m²
WR 2,2st-0/24,07 = WOHNGEBIET, REIN zwingend 2 Geschosse, offene Bauweise Grundflächenzahl 0,4, Geschosflächenzahl 0,7 NUR SATELDÄCHER! 30° DACHNEIGUNG Mindestgröße der Plätze nicht unter 350m² (bei Doppelhäusern 250m²)
WR 2,max-0/24,07 = WOHNGEBIET, REIN maximal 2 Geschosse, offene Bauweise Grundflächenzahl 0,4, Geschosflächenzahl 0,7 SATELDÄCHER, BIS 35° Mindestgröße der Plätze nicht unter 350m² (bei Doppelhäusern 250m²)
WA 2,2st-0/24,07 = WOHNGEBIET, ALLGEMEIN zwingend 2 Geschosse, offene Bauweise Grundflächenzahl 0,4, Geschosflächenzahl 0,7 SATELDÄCHER, BIS 35° Mindestgröße der Plätze nicht unter 350m² (bei Doppelhäusern 250m²)

● Nach amtlicher Bekanntmachung vom 27.6.1968 wurde der Bebauungsplan nochmals vom 24.6.1968 bis zum 26.7.1968 öffentlich ausgelegt und ist gemäß § 12 BBAUG ab 27. Juli 1968 rechtsverbindlich.

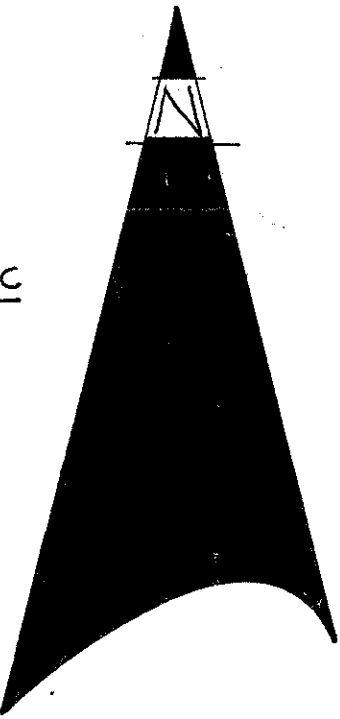
LANGEN, DEN 27. JULI 1968 Der Magistrat ERSTER STADTRAT

- - - - - Grenze des Planungsgebietes
- - - - - Baulinie
- - - - - Baugrenze
- - - - - Grenze zwischen Gebieten mit unterschiedlicher baulicher Nutzung
- - - - - Kanal (KS: Kanalsohle Str.O.K.: Straße, Oberkannte)
- - - - - Verkehrsflächen
(P) = Parkplätze
||||| = Garagruppen
[ ] = nicht überbaubare Grünfläche
(a) = vorläufige Straßenbezeichnung
[ ] = Trafo- und Gasreglerstation



geändert durch B-PL 11c

geändert durch B-PL 11b



- a) Im gesamten Planungsgebiet Grenzbebauung bei Garagen zwingend vorgeschrieben.
b) keine Dachdeckung mit Stein,
c) als Entfriedigung nur lebende Hecken oder Jägerzäune zugelassen, nicht über 1,20m hoch.
d) Die Kamine der Gebäude müssen mit Funkenfängern anerkannter Konstruktion versehen werden.

Festsetzung a) ungültig gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten vom 10.5.1966 mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 31.5.1968

LANGEN, DEN 10. JUNI 1968 DER MAGISTRAT ERSTER STADTRAT